

## **Geschäftsordnung der Kommission**

### **„Partizipation und Teilhabe in Vielfalt“**

---

Auf der Grundlage von § 43 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 72 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung hat der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 01.09.2021 die Bildung einer Kommission mit nachstehender Geschäftsordnung beschlossen.

#### **§ 1 Ziele und Arbeitsgrundlage**

Um die Vielfalt der Menschen und der insbesondere durch Einwanderung entstandenen gesellschaftlichen Gruppen besser berücksichtigen zu können, wird im Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Kommission für die jeweilige Dauer der Wahlzeit des Kreistages eingerichtet. Die Kommission „Partizipation und Teilhabe in Vielfalt“ ist ein regelmäßig tagendes Gremium, das den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf berät und die Beteiligung von Einwohner\*innen mit Zuwanderungsgeschichte am kommunalen politischen Geschehen fördert.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kommission „Partizipation und Teilhabe in Vielfalt“ unterstützt und berät den Kreisausschuss. Ziel der Beratung ist, die Mitglieder des Kreisausschusses für unterschiedliche Perspektiven, Bedürfnisse und Möglichkeiten einer vielfältigen Gesellschaft zu sensibilisieren und damit ein qualifiziertes und bedarfsgerechtes Verwaltungshandeln im Hinblick auf seine Auswirkungen auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu erreichen. Erfahrungen, Ideen, Erkenntnisse, Potentiale und Hindernisse in Bezug auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des politischen, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens im Landkreis Marburg-Biedenkopf werden von den Mitgliedern der Kommission erfasst, diskutiert und durch die\*den Vorsitzende\*n der Kommission in den Kreisausschuss kommuniziert.
- (2) Die Kommission leistet einen Beitrag zur politischen Bildung. Sie stärkt bestehende Strukturen der politischen Information und Beteiligung von Zugewanderten und arbeitet mit diesen zusammen. Sie informiert darüber hinaus über Möglichkeiten der politischen Beteiligung und ermutigt Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, diese zu nutzen. In dieser Funktion fördert sie die Beteiligung von Einwohner\*innen mit Zuwanderungsgeschichte am kommunalen politischen Geschehen.

#### **§ 3 Befugnisse**

- (1) Die Kommission ist bei allen ihren Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Kreisausschuss rechtzeitig zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben. Die Unterrichtung, Kommunikation und Koordination zwischen Kreisausschuss und Kommission erfolgt durch den\*die jeweils für Integration verantwortlichen Dezernent\*in.
- (2) Die Kommission kann die hauptamtlichen Dezernent\*innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu Berichterstattung und Stellungnahmen auffordern sowie mit Zustimmung der/des Vorsitzenden und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bei externen Einrichtungen und Organisationen Berichte und Stellungnahmen anfragen oder in Auftrag geben und Expert\*innen zu Anhörungen und zu Veranstaltungen einladen.

- (3) Die Kommission kann den Kreisausschuss auffordern, sich mit einer bestimmten Frage, die ihren Aufgabenkreis berührt, zu beschäftigen. Die Ergebnisse werden der Kommission zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Kommission kann Arbeitsgruppen zu einzelnen Aufgaben/Zielen einrichten. Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine\*n Sprecher\*in. Den Arbeitsgruppen stehen Personen, die nicht Mitglieder der Kommission sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kommission bzw. deren Geschäftsführung von den zuständigen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeiten zu unterstützen.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Die Kommission besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. der Landrätin oder dem Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf oder ein\*eine von ihr\*ihm benannte\*r Kreisbeigeordnete\*r (Integrationsdezernent\*in)
  - b. fünf vom Kreistag aus deren Mitte gewählte Vertreter\*innen
  - c. drei vom Kreisausschuss aus deren Mitte gewählte Vertreter\*innen
  - d. 16 vom Kreistag gewählte sachkundige Einwohner\*innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (2) Die Sachkunde der unter (1) d. aufgeführten Mitglieder kann unterschiedlich ausgestaltet sein: Sie zeigt sich durch eine eigene Zuwanderungsgeschichte – selbst oder durch die Familie erfahren - oder bemisst sich nach erworbenen Erfahrungen oder Kenntnissen im Bereich der Integrationsarbeit und dem Zusammenleben in kultureller Vielfalt. Es wird eine nach Herkunft, Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus, Wohnort im Landkreis und Erfahrung in verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgewogene Besetzung angestrebt. Dabei sollen – soweit möglich – die folgenden Bereiche in der Kommission mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein:
  - a. Im Sport oder Ehrenamt engagierte Person mit internationaler Geschichte
  - b. Kulturelle Aktivitäten von Personen mit internationaler Geschichte
  - c. Personen mit internationaler Geschichte in der Arbeitswelt: Arbeitnehmer\*innen
  - d. Personen mit internationaler Geschichte in der Arbeitswelt: Selbständige und Unternehmer\*innen
  - e. Religiöses Leben von Personen mit internationaler Geschichte
  - f. Politisch aktive Personen mit internationaler Geschichte
  - g. Organisationen von Personen mit internationaler Geschichte
  - h. „Flüchtlingssprecher\*innen“ sowie engagierte Geflüchtete ohne formelle Wahl als „Sprecher\*in“
  - i. Ältere Personen mit internationaler Geschichte ab dem Alter von 55 Jahren
  - j. Jugendliche mit internationaler Geschichte im Alter zwischen 16 und 23 Jahren
  - k. Junge Familien mit internationaler Geschichte

Um diese vielfältige Besetzung zu gewährleisten, wird durch den Kreisausschuss ein Findungsausschuss eingesetzt. Der Findungsausschuss begleitet das Auswahl - bzw. Bewerbungsverfahren. Er ist verantwortlich für die Ausschreibung, Sichtung der Bewerbungen und die Erstellung einer Einheitsliste und Nachrücker\*innenliste, die dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Findungsausschuss besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder werden vom Kreisausschuss gewählt, zwei nicht stimmberechtigte Mitglieder werden vom Büro für Integration benannt.

- (3) Für jedes Mitglied der Kommission soll mindestens eine Ersatzperson als persönliche Vertretung gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Kommission durch Wegzug aus dem Landkreis oder aus anderen Gründen aus, rückt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, rückt eine Person der Nachrückerliste an seine Stelle.
- (5) Den Mitgliedern der Integrationskommissionen der Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird eine beratende Teilnahme an den Sitzungen nach Anmeldung gewährt. Die Teilnahme kann für einzelne Sitzungen abgelehnt werden, wenn die Tagesordnung vertraulich zu behandelnde Themen beinhaltet. Die Entscheidung darüber trifft der\*die Vorsitzende.

## **§ 5 Leitung und Geschäftsführung**

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt die Landrätin oder der Landrat oder der\*die Dezernent\*in, dem\*der das Büro für Integration organisatorisch zugeordnet ist.
- (2) Die Geschäftsführung der Kommission wird von dem Fachdienst „Büro für Integration“ der Kreisverwaltung wahrgenommen. Die Geschäftsführung oder ein\*e Vertreter\*in nehmen an den Sitzungen der Kommission teil. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Abstimmung der Tagesordnung, die Protokollführung und die Organisation der Sitzung sowie die Koordination und Abstimmung mit den einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung.
- (3) Der Landkreis stellt die für die Arbeit der Kommission benötigten Räume für Sitzungen und Tagungen im Rahmen der Verfügbarkeit zur Verfügung. Die Kommission verfügt über die ihr vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Deren Verwaltung obliegt der Geschäftsführung.

## **§ 6 Arbeitsweise in der Kommission**

- (1) Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber drei Mal jährlich, zusammen.
- (2) Die\*der Vorsitzende beruft die Sitzungen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen.
- (3) Die Mitglieder können anstelle der gedruckten Einladung auf Wunsch auf elektronischem Weg die Ladung zu den Sitzungen erhalten. Hierzu werden den Mitgliedern die Einladungen per E-Mail zugesandt.
- (4) Soweit auf gedruckte Einladungen verzichtet wird, ist von dem Mitglied eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass mit der zeitgleichen Übersendung der elektronischen Einberufung an die von ihr\*ihm angegebene E-Mail-Adresse auch die gesetzliche Ladungsfrist für die jeweilige Sitzung eingehalten ist. Diese Erklärung kann von dem Mitglied jederzeit zurückgenommen werden. Wird die Rücknahme der Erklärung nach dem Versand der Einladung zu einer Sitzung eingereicht, gilt die Rücknahme erst für die darauf folgende Sitzung.

- (5) Die\*der Vorsitzende muss unverzüglich eine Sitzung der Kommission einberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die zum Zuständigkeitsbereich der Kommission gehören müssen, verlangt wird und die Mitglieder das Begehren eigenhändig unterzeichnet haben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind in der Regel nicht öffentlich. Mit einfachem Beschluss kann die Kommission entscheiden, öffentlich zu tagen und insoweit zu ihrer Sitzung einzuladen.
- (7) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der\*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (8) Die Sitzungen der Kommission werden von der\*dem Vorsitzenden, bei ihrer\*seiner Verhinderung von einer\*einem von ihr\*ihm benannten Vertreter\*in geleitet.
- (9) Jedes Mitglied der Kommission kann einen Antrag in der Kommission stellen.
- (10) Alle Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, eine Stimmenvereinigung ist ausgeschlossen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Die/der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil, bei Stimmgleichheit gibt ihre/seine Stimme den Ausschlag.
- (11) Bei Sachentscheidungen besteht die Möglichkeit, die Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeizuführen, wenn es sich um einfache Angelegenheiten handelt und von keinem Mitglied widersprochen wird.
- (12) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Sie soll mindestens die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der erzielten Ergebnisse sowie der gefassten Beschlüsse beinhalten. Die Niederschrift ist von der\*dem Vorsitzenden der Kommission und von der Schriftführung zu unterzeichnen und dem Kreisausschuss zu übersenden.

## § 7 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Marburg, den 27.09.2021

gez.  
Kirsten Fründt  
Landrätin